

Inhaltsverzeichnis

NUTZUNGS- UND ENTGELTORDNUNG FAMILIENZENTRUM „PFLEGHOF“, METZINGEN

Präambel	2
§ 1 Allgemeines und Nutzungszweck	2
§ 2 Raumnutzung und Vermietung	3
§ 3 Nutzung der Räumlichkeiten	3
§ 4 Veranstaltungsende und Nachtruhe	4
§ 5 Hausrecht	4
§ 6 Raumübergabe	4
§ 7 Pflichten des Nutzers	5
§ 8 Dekorationen	6
§ 9 Ordnungsvorschriften	6
§ 10 Rücktritt vom Vertrag	7
§ 11 Haftung	8
§ 12 Nutzungsarten	9
§ 13 Entgeltregelung	10
§ 14 Höhe der Nutzungsentgelte	11
§ 15 Nebenkosten	12
§ 16 Erfüllungsort und Gerichtsstand	12
§ 17 Inkrafttreten	12

Nutzungs- und Entgeltordnung

für das Familienzentrum „Pfleghof“, Metzingen

Präambel

Das Bürger- und Familienzentrum „Pfleghof“ ist ein Begegnungs- und Bildungszentrum, in dem Begegnung, Bildung, Betreuung und Beratung unter einem Dach **niederschwellig allen Bürgerinnen und Bürgern** zugänglich gemacht werden. Im Mittelpunkt stehen die Unterstützung von Familien, Eltern und Kindern bei ihrer Alltagsbewältigung und die Minderung von Bildungsbenachteiligung. Dem Inklusionsgedanken und den Bedürfnissen von Menschen mit Migrationshintergrund wird besonders Rechnung getragen. Das Familienzentrum ist ein offenes Haus. Ein wertschätzender und respektvoller Umgang unter Mitarbeitern und Nutzern prägt die Willkommenskultur und die Zusammenarbeit zwischen Nutzern, Besuchern, internen und externen Kooperationspartnern.

§ 1

Allgemeines und Nutzungszweck

1. Das Familienzentrum Pfleghof ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Metzingen und steht den Nutzerinnen und Nutzern im Sinne der Präambel zur Verfügung. Private Nutzungen sind möglich, wenn diese im Zusammenhang mit Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahren stehen.
2. Abweichend von Absatz 1 können die Räume des Familienzentrums auch für sonstige private Veranstaltungen an Personen vergeben werden, die sich ehrenamtlich für das Familienzentrum engagieren. In diesen Fällen wird kein Nutzungsentgelt erhoben.
3. Kommerzielle Angebote ohne Bezug zum in der Präambel genannten Zweck sind grundsätzlich ausgeschlossen. Sie können ausnahmsweise zugelassen werden, wenn es den nachbarschaftlichen Beziehungen im Quartier förderlich ist.
4. Eine Überlassung des Nutzungsobjektes vom Nutzer an Dritte, ganz oder teilweise, ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Stadt Metzingen zulässig. Der Nutzer hat bei jeglicher Werbung für eine Veranstaltung seinen Namen zu nennen, um kenntlich zu machen, dass ein Rechtsverhältnis zwischen Nutzer und Besucher besteht, nicht aber zwischen Besucher und der Stadt Metzingen.
5. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung des Familienzentrums Pfleghof besteht nicht. Über die Zulassung einer Veranstaltung oder Dauernutzung im Familienzentrum Pfleghof entscheidet die Stadt Metzingen.

6. Mit Abschluss des Nutzungsvertrages erkennt der Nutzer die Bestimmungen dieser Nutzungs- und Entgeltordnung an.

§ 2

Raumnutzung und Vermietung

1. Für die Überlassung des Familienzentrums Pflughof und seiner Einrichtungen schließt die Stadt Metzingen mit dem Nutzer eine schriftliche Nutzungsvereinbarung ab.
2. Der Antrag auf Nutzung des Familienzentrums Pflughof ist bei der Hausleitung zu stellen. Erst die schriftliche Bestätigung über die Annahme des Antrags durch die Stadt Metzingen bindet Nutzer und die Stadt Metzingen.
3. Bei der Antragstellung sind der Hausleitung genaue Informationen über Zweck und Ablauf der Veranstaltung und die zu erwartende Besucherzahl zu übermitteln. Eine Nutzungsvereinbarung wird erst geschlossen, wenn der Hausleitung alle notwendigen Informationen vorliegen.
Die zulässige Besucherzahl ergibt sich aus § 3 Nr. 1 und 2.
4. Die Zulassung der Dauernutzer erfolgt durch die Stadt Metzingen vertreten durch den Geschäftsbereich Bildung, Kultur und Soziales.
5. Nutzer, die das Haus regelmäßig belegen (Dauernutzer), erhalten beim Geschäftsbereich Bildung, Kultur und Soziales nach Abschluss einer Nutzungsvereinbarung Schlüssel ausgehändigt. Eine Vervielfältigung der Schlüssel ohne Genehmigung der Stadt Metzingen ist nicht zulässig. Die Nutzer sind dafür verantwortlich, dass die Räumlichkeiten nach Verlassen des Hauses abgeschlossen sind.

§ 3

Nutzung der Räumlichkeiten

(gültig für alle Nutzungsarten, d.h. Dauernutzung und Nutzung zu Veranstaltungszwecken)

1. Das Café im Erdgeschoss ist für ca. 35 Personen konzipiert. Es steht den Nutzern des Hauses und während der Öffnungszeiten der Öffentlichkeit zur Verfügung. Es wird außerdem für private Feiern und sonstige Einzelveranstaltungen im Sinne des Nutzungszweckes gegen Entgelt vermietet.
2. Der Mehrzweckraum im 2. OG ist für ca. 40 Personen konzipiert. Er steht den Nutzern des Hauses nach Absprache mit der Hausleitung zur Verfügung. Es wird außerdem für private Feiern und sonstige Einzelveranstaltungen im Sinne des Nutzungszweckes gegen Entgelt vermietet.

3. Für private Feiern werden das Café und die Mehrzweckräume ausschließlich an Nutzer vergeben, die mit Hauptwohnsitz in Metzingen gemeldet sind.

§ 4

Veranstaltungsende und Nachtruhe

1. Das Familienzentrum grenzt an eine umliegende Wohnbebauung an. Aufgrund dieser besonderen örtlichen Gegebenheit haben sich Veranstaltungen im Familienzentrum Pflegehof an dem Gebot der Rücksichtnahme gegenüber der Nachbarschaft zu orientieren.
2. Die Nutzer haben alles zu unterlassen, was der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft. Veranstaltungen sind in der Regel nur bis 22 Uhr zulässig.

§ 5

Hausrecht

1. Das Hausrecht obliegt der Stadt Metzingen als Betreiberin des Familienzentrums Pflegehof und wird von der von der Stadt Metzingen mit einer beauftragten Person ausgeübt. Ihren Anordnungen und Anweisungen haben die Nutzer und die von ihm Beauftragten uneingeschränkt Folge zu leisten. Bei der Ausübung des Hausrechts sind die berechtigten Belange des Nutzers zu berücksichtigen.
2. Aufsichtspersonen der Stadt Metzingen ist der Zutritt zum Familienzentrum Pflegehof während einer Veranstaltung jederzeit zu gestatten.

§ 6

Raumübergabe

1. Die Übergabe der Räume, insbesondere der Küche und der Schlussabnahme bei Veranstaltungen erfolgt in der Regel durch die Hausleitung oder durch eine von ihr beauftragte Person.
2. Während der Veranstaltung eingetretene Beschädigungen sind der Hausleitung bei der Rückgabe des Familienzentrum Pflegehofs zu melden. Sie werden von der Stadt Metzingen in vollem Umfang auf Kosten des Nutzers beseitigt.
3. Während der Veranstaltung eingetretene, vom Nutzer nicht zu vertretende Mängel sind ebenfalls der Hausleitung bei Rückgabe des Familienzentrum Pflegehofs zu melden.
4. Dem Nutzer oder seinem Beauftragten werden gegen Unterschrift die notwendigen Schlüssel für den Familienzentrum Pflegehof ausgehändigt. Diese sind unverzüglich nach der Veranstaltung spätestens aber am folgenden Werktag wieder zurückzugeben. Der Nutzer haftet für den Schlüsselverlust.

5. Der Nutzer ist dafür verantwortlich, dass das Familienzentrum Pflegehof nach dem Verlassen abgeschlossen wird und alle Lichter und elektrischen Geräte abgeschaltet sind.
6. Bei der Schlussabnahme fehlende Ausstattungsgegenstände des Familienzentrum Pflegehofs, insbesondere der Küche, sind vom Nutzer zu ersetzen.
7. Die vorhandenen Stühle und Tische sind für das Café im Erdgeschoss und die Mehrzweckräume vorgesehen. Das Aufstellen und Entfernen der Stühle und Tische hat der Nutzer grundsätzlich selbst vorzunehmen. Sie sind pfleglich zu behandeln und nach Beendigung der Nutzung ordnungsgemäß und so rechtzeitig aufzuräumen, dass der weitere Betrieb nicht gestört oder aufgehalten wird.

§ 7

Pflichten des Nutzers

1. Das Gebäude und die Einrichtungsgegenstände sind pfleglich zu behandeln.
2. Notwendige behördliche Genehmigungen, insbesondere die erforderliche Schankerlaubnis, sind vom Nutzer vorher einzuholen. Eine Schankerlaubnis wird für Veranstaltungen bzw. Feste benötigt, bei denen alkoholische Getränke gegen Entgelt abgegeben werden und ist beim Bürgerbüro im Rathaus zu beantragen.
3. Der Nutzer ist für die Einhaltung der allgemeinen Sicherheits- und polizeilichen Vorschriften und der aufgrund dieser Vorschriften anlässlich der Benutzung erlassenen besonderen Anordnungen verantwortlich. Der Nutzer übernimmt am Veranstaltungstag die Räum- und Streupflicht auf dem zum Familienzentrum Pflegehof gehörenden Grundstück.
4. Für sämtliche vom Nutzer eingebrachten Gegenstände übernimmt die Stadt Metzingen keine Verantwortung. Sie lagern vielmehr ausschließlich auf Gefahr des Nutzers. Der Nutzer hat die Pflicht, mitgebrachte Gegenstände nach der Veranstaltung unverzüglich zu entfernen. Erforderlichenfalls kann die Stadt Metzingen die Räumung auf Kosten des Nutzers selbst durchführen lassen.
5. Dauernutzer sind selbst für die Reinigung ihrer Räume verantwortlich
6. Die Küche ist nach Veranstaltungen gründlich zu reinigen und in den Zustand zu versetzen, in dem sie übernommen wurde. Die Räumlichkeiten sind in besenreinem Zustand zu übergeben. Die benutzten Tische sind vorher abzuwaschen. Sämtliche benutzten Räumlichkeiten sind unverzüglich nach der Veranstaltung spätestens aber am folgenden Werktag, ansonsten im Ausnahmefall in Absprache mit der Stadt Metzingen zu übergeben.

7. Die Gänge und Notausgänge, die Notbeleuchtungen sowie die Feuerlöscheinrichtungen dürfen nicht mit Gegenständen verstellt oder verhängt werden.
8. Die Verwendung von offenem Feuer und Licht, brennbaren Flüssigkeiten und Gasen, pyrotechnischen Sätzen und anderen explosionsgefährlichen Stoffen ist nicht erlaubt. Ausgenommen davon sind Teelichter/Kerzen in Gläsern als Tischdekoration sowie die Verwendung von offenem Feuer in dafür vorgesehenen KÜcheneinrichtungen zum Warmhalten von Speisen (zum Beispiel Rechauds). Sie dürfen nicht ohne Beaufsichtigung verwendet werden. Das Abbrennen von Feuerwerkskörpern ist weder im Gebäude noch im Freien erlaubt.
9. Fundsachen sind bei der Hausleitung abzugeben.

§ 8 Dekorationen

1. Dekorationen und Ähnliches dürfen nur nach Genehmigung durch die Stadt Metzingen angebracht werden. An den Wänden darf nichts gehängt bzw. daran festgemacht werden. Im gesamten Treppenhaus sind Dekorationen nicht erlaubt. Dekorationen sind vom Nutzer nach der Veranstaltung unverzüglich wieder zu entfernen. Die Kontrolle erfolgt durch die Hausleitung
2. Zur Dekoration dürfen nur schwer entflammbar oder durch Imprägnierung schwer entflammbar gemachte Gegenstände verwendet werden. Ausschmückungsgegenstände, die wiederholt verwendet werden, sind vor der Wiederverwendung zu prüfen und bei Bedarf nochmals zu imprägnieren.

§ 9 Ordnungsvorschriften

1. Der Haupteingang und die Notausgänge und das Treppenhaus sind während der gesamten Veranstaltungsdauer freizuhalten. Die Türen zum Treppenhaus müssen geschlossen bleiben.
2. Es ist verboten:
 - a) auf Tischen, Stühlen und Bänken zu stehen,
 - b) Abfälle aller Art auf den Boden zu werfen,
 - c) Tiere mitzubringen.
3. Im gesamten Gebäude besteht Rauchverbot.
4. Das Familienzentrum Pflegehof ist mit einer Brandmeldeanlage ausgestattet. Wird durch eine unsachgemäße Nutzung (Nebelmaschinen, Rauchen, Tischfeuerwerk etc.) der angemieteten Räumlichkeiten die Brandmeldeanlage ausgelöst, so sind

die anfallenden Einsatzkosten für die Feuerwehr vom Nutzer zu tragen. Ein Abschalten der Brandmeldeanlage ist grundsätzlich nicht möglich.

5. Nutzer, die sich Verstöße gegen die Nutzungs- und Entgeltordnung zuschulden kommen lassen, können zeitweise oder dauernd von der Benutzung der Räume ausgeschlossen werden.
6. Der Oberbürgermeister oder dessen Beauftragte sind befugt, Personen, welche die Sicherheit und Ordnung gefährden oder trotz Ermahnung gegen Bestimmungen der Nutzungsordnung verstoßen, aus dem Gebäude zu verweisen.
7. Bei Verstößen gegen die Bestimmungen ist der Nutzer auf Verlangen der Stadt zur sofortigen Räumung verpflichtet. Kommt der Veranstalter dieser Verpflichtung nicht nach, so ist die Stadt berechtigt, die Räumung und Instandsetzung auf Kosten und Gefahr des Nutzers durchführen zu lassen.
8. Der Nutzer bleibt in den Fällen der Ziffer 7 zur Zahlung des Nutzungsentgelts verpflichtet; er haftet auch für etwaige Verzugsschäden. Der Nutzer kann dagegen keine Schadensersatzansprüche geltend machen.

§ 10

Rücktritt vom Vertrag

1. Der Nutzer kann vom Mietvertrag zurücktreten. Der Rücktritt ist mindestens 2 Woche vor dem Veranstaltungstermin der Hausleitung mitzuteilen. In diesem Fall werden keine Kosten berechnet.
2. Der Stadt Metzingen steht ein Rücktrittsrecht ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist bei wichtigem Grund zu. Dieser ist insbesondere dann gegeben, wenn
 - a) infolge höherer Gewalt (z.B. dringende Bauarbeiten etc.), das Familienzentrum Pflegehof nicht zur Verfügung gestellt werden kann,
 - b) das Familienzentrum Pflegehof aus unvorhergesehenen wichtigen Gründen für eine überwiegend im öffentlichen Interesse liegenden Veranstaltung dringend benötigt wird,
 - c) bei öffentlichen Notständen,
 - d) der Nutzer seinen Verpflichtungen aus der Nutzungs- und Entgeltordnung oder dem Mietvertrag nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt,
 - e) wenn die die Stadt Metzingen nach Abschluss des Nutzungsvertrages von Umständen Kenntnis erlangt, aus denen sich ein hinreichender Verdacht ergibt, dass die vom Nutzer geplante Veranstaltung bestehenden Gesetzen zuwiderläuft oder die Gefahr einer Störung der öffentlichen Ordnung im Sinne

von § 1 Polizeigesetz Baden-Württemberg besteht oder das Entstehen von Schäden am Mietobjekt herbeiführt.

3. Unabhängig von den genannten Rücktrittsgründen behält sich die Stadt ein allgemeines Rücktrittsrecht vor. Macht die Stadt Metzingen vom Rücktrittsrecht Gebrauch, so ist sie, falls der Rücktrittsgrund nicht vom Nutzer zu vertreten ist bzw. die Voraussetzungen von Absatz 3 Buchstaben a) bis c) gegeben sind, dem Nutzer zum Ersatz der diesem bis zum bekannt werden der Rücktrittserklärung im Zusammenhang mit der Veranstaltung entstandenen Aufwendungen verpflichtet. Entgangener Gewinn wird jedoch nicht vergütet.
4. Endet das Nutzungsverhältnis aufgrund der unter Absatz 2 Buchstaben d) - e) genannten Gründe, haftet der Nutzer für den Schaden, den die Stadt Metzingen dadurch erleidet, dass das Familienzentrum Pflegehof während der vertraglich vorgesehenen Mietzeit nicht anderweitig oder nur zu einem geringeren Mietpreis weitervermietet werden kann. Darüber hinaus trägt der Nutzer alle der Stadt Metzingen bis zum Rücktritt bereits entstandenen Kosten.

§ 11 Haftung

1. Der Nutzer trägt das gesamte Risiko seiner Veranstaltung einschließlich Aufbau, Abwicklung und Abbau.
2. Der Nutzer haftet für alle Beschädigungen und Verluste, die durch die Benutzung entstehen, ohne Rücksicht darauf, ob diese Beschädigungen durch ihn, seine Mitglieder oder Besucher der Veranstaltung oder durch Dritte entstanden sind. Die Reparaturen solcher Beschädigungen werden seitens der Stadt auf Kosten des Haftenden vorgenommen. Eigenreparaturen des Nutzers sind nicht erlaubt.
3. Der Nutzer haftet, ohne dass die Stadt Metzingen den Nachweis darüber zu führen hat, ob den Nutzer oder seinen Beauftragten ein Verschulden trifft. Es ist Sache des Nutzers den Nachweis zu führen, dass ihn, seinen Beauftragten oder Besuchern der Veranstaltung kein Verschulden an den Schäden trifft.
4. Für sämtliche vom Nutzer eingebrachten Gegenstände übernimmt die Stadt Metzingen keine Verantwortung. Sie lagern vielmehr ausschließlich auf Gefahr des Nutzers. Dieser hat die Pflicht, mitgebrachte Gegenstände nach der Veranstaltung unverzüglich zu entfernen. Erforderlichenfalls kann die Stadt Metzingen die Räumung auf Kosten des Nutzers selbst durchführen lassen.
5. Der Nutzer stellt die Stadt von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder der Besucher seiner Veranstaltung und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung des Familienzentrum Pflegehofs und seiner Einrichtungsgegenstände stehen. Der

Nutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Stadt und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Stadt und deren Bedienstete oder Beauftragte. Wird die Stadt wegen eines Schadens unmittelbar in Anspruch genommen, so ist der jeweilige Nutzer verpflichtet, die Stadt von dem geltend gemachten Anspruch einschließlich der Prozess- und Nebenkosten freizustellen, es sei denn, dass der Schaden durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit von der Stadt verursacht wurde. Der Nutzer hat dafür zu sorgen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche die Freistellungsansprüche gedeckt werden.

6. Die Haftung der Stadt Metzingen für den sicheren Bauzustand des Gebäudes bleibt hiervon unberührt.
7. Der Nutzer haftet für alle über das übliche Maß an Abnutzung hinausgehenden Schäden, die der Stadt an den überlassenen Einrichtungen und Zugangswegen durch die Benutzung entstehen.
8. Aus bauhistorischen Gründen entsprechen die Maße einiger Türen und Fenster nicht den DIN- Normen. Die Stadt Metzingen übernimmt keine Haftung bei dadurch entstehenden Verletzungen.
9. Für den Verlust oder die Beschädigung von Kleidungsstücken, Geld, Wertsachen oder sonstigen persönlichen Gegenständen übernimmt die Stadt keine Haftung.

§ 12

Nutzungsarten

1. Für die Erhebung der Entgelte werden vier Nutzungsarten unterschieden:
 - a. Überlassung von Räumen an Dritte zur alleinigen oder überwiegenden Nutzung („Dauernutzung“).
 - b. regelmäßige Nutzung allgemein zugänglicher Räume durch Dritte
 - c. einmalige Veranstaltungen durch öffentliche Einrichtungen, gemeinnützige Vereine und Initiativen des Bürgerschaftlichen Engagements
 - d. private oder kommerzielle Veranstaltungen in den Räumen des Familienzentrums, die die Bedingungen nach §1 Abs. 1 oder Abs. 2 erfüllen.
2. Zur Unterscheidung der Nutzungsarten gelten folgende Kriterien:
 - a. § 13 Abs.1 Teil a) („Dauernutzung“): alleinige und exklusive Nutzung von Räumen des Familienzentrums oder überwiegende Nutzung einzelner Räume, die speziell nach den Bedürfnissen der Nutzer eingerichtet sind.

- b. § 13 Abs.1 Teil b): Gestaltung eines regelmäßigen Angebotes (z.B. einmal wöchentlich) in den Räumen des Familienzentrums
- c. § 13 Abs.1 Teil c): Durchführung einer einmaligen Veranstaltung in den Räumen des Familienzentrums
- d. § 13 Abs.1 Teil d): Durchführung einer privaten Veranstaltung (eingeschränkter Nutzerkreis) oder Durchführung einer Veranstaltung, die kommerziellen Interessen dient.

§ 13 Entgeltregelung

1. Grundsätzlich werden mit allen Nutzern Nutzungsvereinbarungen abgeschlossen.
2. Angebote, die durch das Familienzentrum selbst oder in Kooperation mit dem Familienzentrum durchgeführt werden sind grundsätzlich von der Erhebung von Entgelten ausgenommen.
3. Für Veranstaltungen der Stadtverwaltung Metzingen werden keine Entgelte erhoben.
4. Für Nutzungen nach § 13 Abs.1 Teil a) („Dauernutzung“) gilt: Es werden separate Nutzungsvereinbarungen abgeschlossen. Dabei werden Entgelte erhoben, die die tatsächlichen Raumkosten abdecken.
5. Für Nutzungen nach § 13 Abs.1 Teil b) gilt: Grundsätzlich werden in diesen Fällen Entgelte nach § 15 erhoben.
Von der Erhebung von Entgelten **kann** abgesehen werden, wenn das Angebot durch eine öffentliche Einrichtung, einen gemeinnützigen Verein oder eine Initiative des Bürgerschaftlichen Engagements gestaltet wird und folgende Bedingungen erfüllt sind:
 - a. das Angebot ist grundsätzlich allen NutzerInnen des Familienzentrums zugänglich (dies schließt kostenpflichtige Angebote nicht aus) und
 - b. das Angebot wird im Programm des Familienzentrums veröffentlicht und
 - c. das Angebot steht im Einklang mit den konzeptionellen Zielen des Familienzentrums.

Über den Verzicht auf eine Erhebung der Entgelte entscheidet die Stadt Metzingen, Fachbereich Integration, Jugend, Bürgerschaftliches Engagement.

Stadt Metzingen

6. Für Nutzungen nach § 13 Abs.1 Teil c) gilt: Grundsätzlich werden in diesen Fällen Entgelte nach § 15 erhoben. Von der Erhebung von Entgelten kann jedoch abgesehen werden. Hierfür gelten die in § 14 Abs. 5 genannten Bedingungen. Kooperationspartnern des Familienzentrums **können** Räume auch für interne Veranstaltungen ohne Erhebung von Entgelten überlassen werden.
7. Für Nutzungen nach § 13 Abs.1 Teil d) gilt: In diesen Fällen werden Entgelte nach § 15 erhoben. Bei privaten Nutzungen wird für Inhaber der Metzingen Card ein Rabatt gewährt.

§ 14 Höhe der Nutzungsentgelte

Raum	Ohne Küchennutzung	Mit Küchennutzung
	Nutzungsentgelt pro Kalendertag	
Café Erdgeschoss		
Private Nutzung	80 €	100 €
Für Inhaber der Metzingen Card	40 €	50 €
Kommerzielle Nutzung		
Ohne Eintritt	250 €	300 €
Mit Eintritt	350 €	400 €
Nutzung durch gemeinnützige Vereine / Initiativen	50 €	70 €
Mehrzweckraum 2. OG und Mehrzweckraum 3. OG		
Private Nutzung	80 €	120 €
Für Inhaber der Metzingen Card	40 €	60 €
Kommerzielle Nutzung		
Ohne Eintritt	250 €	350 €
Mit Eintritt	350 €	450 €
Nutzung durch gemeinnützige Vereine / Initiativen	50 €	80 €
Übrige Räume		
Private Nutzung	40 €	60 €
Für Inhaber der Metzingen Card	20 €	30 €
Kommerzielle Nutzung		

Ohne Eintritt	125 €	175
Mit Eintritt	175 €	225 €
Nutzung durch gemeinnützige Vereine / Initiativen	25 €	40 €

Für mehrtägige Veranstaltungen (mehr als 3 Tage) werden gesonderte Entgelte vereinbart.

§ 15 Nebenkosten

1. In den Entgelten sind grundsätzlich die Kosten für die Endreinigung, Heizung, Wasser und den Abfall enthalten. Bei besonderen Verschmutzungen werden die Aufwendungen gesondert in Rechnung gestellt.

§ 16 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort ist Metzingen, Gerichtsstand ist Bad Urach.

§ 17 Inkrafttreten

Die Nutzungs- und Entgeltordnung tritt zum 1.12.2019 in Kraft.

Metzingen, den

Dr. Ulrich Fiedler
Oberbürgermeister